

ERHEBUNG VON AUSGLEICHSBETRÄGEN

Eigentümer eines Grundstückes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet haben gemäß § 154 i.V.m. § 155 Baugesetzbuch (BauGB) in der Regel nach Abschluss der Sanierung einen Ausgleich für die durch die Sanierung bedingte Bodenwerterhöhung zu zahlen.

Die Stadt Weimar kann die Ablösung des Ausgleichsbetrages im Ganzen gemäß § 154 Absatz 3 Satz 2 BauGB auch vor Abschluss der Sanierung zulassen.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

§§ 154 und 155 Baugesetzbuch

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Bauverwaltung

ANSPRECHPARTNER

Martina Überschaer

Email:

bauverwaltung@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-309

zum Kontaktformular

Angela Eisenbrand

Email:

bauverwaltung@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-283

zum Kontaktformular